



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Copia Käyserlichen Rescripti an die Stadt Hildesheimb/ In Sachen
Hildesheimb Gegen Hildesheimb In Puncto Braxationis de Dato Wienn den
12. Tag Februarii Anno 1692.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415



C O P I A
Kaiserlichen RESCRIPTI an die Stadt
Hildesheim/

In Sachen

H i l d e s h e i m b

Gegen

H i l d e s h e i m b

In Puncto Braxationis de Dato Wienn den 12. Tag
Februarii Anno 1692.

Leopold.

TIT. Uns hat des Bischoffs zu Hildesheim Andacht und sämtliches Domb-Capitul allda demühtigst zu vernehmen gegeben / was massen ihr Unserem wieder euch Anno 1677. den 26. Januarii ergangenen Känsel. Mandato schnurstracks zwieder dem Domb-Capitularischen Secretario Hermanno Jodoco Happen und Receptorii Matthei Lubrecht, wie auch dem Stift-Hildesheimischen Schatz-Einnehmern Conrado Lüdgers die freye Melbung des zu ihrer Haushaltung nöhtigen Malzes nicht verstattet / sonder das Malz ohngeschradet wieder zurück gesandt / auch auf diesseithige Remonstration euch allein dahin erklähret hättet/ daß sich die Stift-Hildesheimische Bediente allemahlen bey eweren Brau-Meisteren angeben / Gestalten derselbige darüber zuvorn erkennen / und pro re nata, was und wie viel ein jeder brauen oder trincken möge / erlauben solle / dergleichen noch keinem zugemuhrt worden seye / über dieses hättet ihr auch dem Domb-Capitularischen Syndico und dem Korn-Schreiber allda sechs Scheffel gersten-Malz zu ihrer Haup-Nothdurft zumahlen abgeschlagen / dem von der Lippe die Einsch.

Einführung seiner Brav-Pfannen verhinderet / und dem Ober-Kriegs-Commissario Solemacher und Post-Meisteren Ba-
gen ihre Brav-Pfannen abgenommen / mit gehorsamster
Bitte / Wir derowegen hierunter Unser Käyserl. Mandatum
Arctius wieder euch zu erkennen / Gnädigst geruheten: Wie Wir
nun aber nicht sehen können / das supplicirendes Domb-Ca-
pitul / und deren Bediente in ihrem eigenen Bravem zur Haufz-
Nothdurft obgemeldt Unserem an euch ergangenem Käyserl.
Poenal-Mandato zwieder beschweret oder gehindert werden
mögen / und zwar umb so viel weniger / als berührtes Domb-
Capitul und Interessenten Bedienten in actis sich erklärret / daß
sie sich nur des Bravens zur Haufz-Nothdurft in der Stadt
bedienen / und des Verkauffs sich gänzlich enthalten wollen /
auch dergleichen fürgenommen zuhaben / auff sie nicht gebracht
werden könne. Als ist Unser gnädigster Befelch an euch hie-
mit / daß ihr das Malz schraden und einführen / auch was
sonsten zu solchem bravem nöhtig / keines Weges hindert / noch
einigen Zettel durch ewere bestelte Brav-Meister absordert /
sonderen euch dessen zu folg Unsers mehr-gemeldten Käyserl.
Mandati, und bey Vermeidung der darin enthaltenen Straff
gänzlich eüsseret / die der Solemacherin und sonst abgenom-
mene Brav-Pfannen restituiret / dem von der Lippe die Ein-
führung seiner Newen verstattet / und daß solches geschehen /
innerhalb Zeit zweyer Monahten von der Insinuation dieses anz-
zurechnen / an Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Raht glaublich
darthut und bescheinet ; Gestalten Wir dann auch an Ein-
gangs gedachten Bischoffs zu Hildesheim Andacht / und all-
daisiges Domb-Capitul Heut Dato gemässen referibiret / ihrem
in actis gethanen Erbiethen gemäß sich alles wohlfeilen Ver-
kauffs in ewerer anvertrauten Stadt zu enthalten / und zu
keiner Weiterung Ursach zugeben / hieran beschiehet Unser gnä-
digster Will und Mainung / und Wir seynd euch mit ic.
Vienn den 12. Tag Februarii Anno 1692.

VI
28

Conclusum des Hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff-
Rahts Martis den 12. Februarii 1692.

Primo.

R Escribatur der Stadt / daß / nachdem ex parte des
Domb-Capituls und interessenten Bedienten in actis
sich erklärret / daß sie sich nur des Bravens zur Haufz-
Noth-

Nothdurfft in der Stadt bedienen / und des Verkauffs sich
gänzlich enthalten wolten / auch dergleichen fürgenommen
zuhaben / auf sie nicht gebracht werden könne / als solten sie
das Malz schraden und einführen / auch was sonst zu sol-
chem brauen nöhtig keines Beeges hinderen noch einigen Zet-
tel durch ihren bestelten Brauer-Meister abforderen / sonde-
ren sich dessen zu Folg des aufgelassenen Mandati und darin
enthaltener Straff ganz äusseren / und sub termino duorum
Mensium de paritione dociren.

Secundo.

Rescribatur pariter an den Herren Bischoffen und
Domb-Capitul / ihrem in actis gethanem Erbiethen gemäß
sich alles wohlseilen Verkauffs in der Stadt zu enthalten/
und zu keiner Weitherung Ursach zu geben.

Tertio.

Wegen des bravens auffm Steuerwald und Harsumb.
Communicetur des Hildesheimischen Anwaldts Joh. Chri-
stopf Kochs Anbringen sub termino duorum Mensium, mit
Erinnerung an die Stadt / sich auch diesfalls bis zu Erörthe-
rung der Haubt-Sach aller Newerung zu enthalten.

Frank Wilderich von Menshengen.

Veritas & Justitia manet & invalescit in æternum, vivit & ob-
tinet in sæcula sæculorum.

BENEDICTUS DEUS VERITATIS ET
JUSTITIAE.

